

Synopse

C. Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: III F/1
Aufgehoben: –

	C. Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am
	I.
	GS III F/1, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Art. 10 Wahl ¹ Die Wahl der Staatsanwälte und Jugendanwälte sowie die Bezeichnung des Ersten Staatsanwaltes erfolgt durch den Landrat; das Wahlverfahren richtet sich nach Artikel 113 ff. der Landratsverordnung ¹⁾ . ² Die Vorgeschlagenen können für beide Funktionen gewählt und sowohl als Staatsanwälte als auch als Jugendanwälte eingesetzt werden.	Art. 10 Wahl, <u>Anstellung und Ernennung</u> ¹ Die Wahl der Staatsanwälte und Jugendanwälte sowie die Bezeichnung des Ersten Staatsanwaltes erfolgt durch den Landrat; das Wahlverfahren richtet sich nach Artikel 113 ff. der Landratsverordnung ²⁾ . ^{1a} Die übrigen Staatsanwälte und Jugendanwälte werden vom Regierungsrat angestellt. ² Die Vorgeschlagenen <u>Sie</u> können für beide Funktionen gewählt <u>angestellt</u> und <u>in diesem Fall</u> sowohl als Staatsanwälte als auch als Jugendanwälte <u>eingesetzt</u> tätig werden.

¹⁾ GS II A/2/3

²⁾ GS II A/2/3

³ Der Regierungsrat bezeichnet aus den Reihen der gewählten Staatsanwälte und Jugendanwälte die Leiter der Abteilungen. ⁴ Des Weiteren ist der Regierungsrat zuständig für die Bestimmung von ausserordentlichen Staatsanwälten und Jugendanwälten in Ausstands- und Verhinderungsfällen oder bei besonderer Geschäftslast.	³ Der Regierungsrat bezeichnet<u>bestimmt</u> aus den Reihen der gewähltenange-<u>stellten</u> Staatsanwälte und Jugendanwälte die Leiter<u>Leitungen</u> der Abteilungen. ⁴ Des Weiteren istist<u>kann</u> der Regierungsrat zuständig für die Bestimmung von aus-<u>Bestimmung von aus-</u>serordentlichen Staatsanwälten ausserordentliche Staatsanwälte und Jugendanwälten in Ausstands- und Verhinderungsfällen oder bei besonderer Geschäftslast.<u>Jugendanwälte:</u> a. bei besonderer Geschäftslast oder in Verhinderungsfällen befristet anstellen; b. insbesondere in Ausstandsfallen für einzelne Verfahren ernennen.
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.